

für

unsere

Gemeinde Untermünkheim



www.tura-untermuenkheim.de

TURA FASCHING

20.01.
Ultraviolet
Carnival

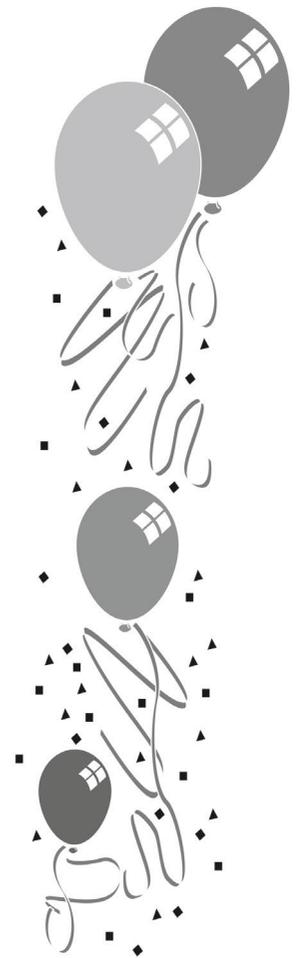
27.01.
BARBED
WIRE

28.01. **02.02.**
KINDER Fasching TEENIE Fasching
DJ MAUSER DJ MAUSER

03.02.
TROGLAUER
Die Draufgänger



Medienpartner:



Bei Problemen, welche bezüglich der Faschingsveranstaltung entstehen könnten, wenden Sie sich an die Veranstaltungsleitung unter der Tel.-Nr. 0791/9718722.

Parkverhältnisse während der Faschingsveranstaltungen

Die diesjährigen TURA-Faschingsveranstaltungen finden an den Samstagen 20.01., 27.01. und 03.02.2024 in der Weinbrennerhalle statt. Für diese Großveranstaltungen wurde zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Verkehrssicherheit eine verkehrsrechtliche Regelung bzw. eine Parkregelung für den Bereich der Gemeindehallen getroffen.

Es werden am jeweiligen Faschingstermin folgende Parkmöglichkeiten eingerichtet:

Im **Eichelbergweg** und in der **J.-M.-Röbler-Straße** wird Einbahnverkehr eingerichtet.

Für die gesamte **J.-M.-Röbler-Straße** bis zur Einmündung in die Straße **Im Bühl** wird ein linksseitiges Halteverbot festgelegt.

Ab Höhe des Kindergartens ist das Parken auf dem rechtsverlaufenden Gehweg der **J.-M.-Röbler-Straße** gestattet.

Im oberen und unteren Bereich der J.-M.-Röbler-Straße werden Ordner als Ansprechpersonen für die Parkregelung eingesetzt.

Die vorgenannten Maßnahmen sollen zur Entschärfung der Parksituation bei diesen Großveranstaltungen beitragen.

Wir möchten die betroffenen Anlieger hiermit von dieser Regelung informieren.

Inkasso des Bezugsgeldes 2024

Hinweis an alle Bezieher des Mitteilungsblattes

Am **27. Februar 2024** bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag buchen wir, wie angekündigt, die Bezugsgeldgebühr von Ihrem Konto ab.

Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, teilen Sie es uns bitte umgehend mit, um Rückbuchungen zu vermeiden!



Donnerstag ist Markttag

Von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr ist Wochenmarkt auf dem Parkplatz Steinach.
Die Marktbesucher freuen sich auf Ihren Besuch.

TERMINE

Müllabfuhr



Rest- und Biomüllabfuhr

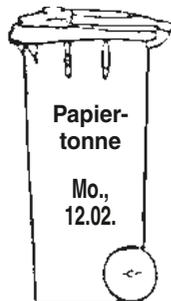
Nächste Abfuhr am **Freitag, 19.01.2024**

Die Tonnen sind bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Gelber Sack

Nächste Abholung am **Mittwoch, 22.01.2024**

Die Gelben Säcke sind bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



Papiertonnenabfuhr

Nächste Abfuhr am **Montag, 12.02.2024**

Die Tonnen sind bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.



Der Seniorenbus fährt für Sie!

Wann finden die Fahrten statt?

Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrtzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.
So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

0159/04389479

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 - 2 Koordinatoren für den Seniorenbus gesucht.
Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!

IMPRESSUM

Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/ 9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30,

E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de,
Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11

AMTLICHES

Einladung zur Gemeinderatssitzung am 24. Januar 2024

Zur nächsten Sitzung des Gemeinderats laden wir Sie auf Mittwoch, 24. Januar 2024 um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses freundlich ein.

Für den öffentlichen Teil sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse vom 24.01.2024
2. Information über laufende Maßnahmen und Projekte
3. Förderanträge der Vereine für das Haushaltsjahr 2024
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024
5. Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024
Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl
6. Baugesuche
 - a) Bauvoranfrage Einbau einer Wohnung und Anbau im Untergeschoss, Enslingen, Panoramaweg 24, Flst. Nr. 24
7. Anhörung zur temporären Hochkippe HSW – Steinbruch-Witighausen
8. Sonstige Bekanntgaben; Fragen und Anregungen des Gemeinderats

Vor der öffentlichen Gemeinderatssitzung findet die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Gez. Groh
Bürgermeister

Wasserzins- und Entwässerungsgebühren Jahresverbrauchsrechnung 2023

In den nächsten Tagen werden Sie die Jahresendabrechnung für Wasser und Abwasser 2023 erhalten.

Aus den Bescheiden können Sie die jeweiligen Zahlungstermine entnehmen.

Wir bitten Sie, die Beträge bis zum Fälligkeitstermin unter Angabe des Buchungszeichens **5.8888.xxxxxx.x** an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. wenn Sie die Abbuchung durch die Gemeindekasse wünschen, die beiliegende Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) auf dem Rathaus abzugeben.

Das Lastschriftmandat ist unterschrieben im **Original** bis **spätestens 5 Werktage** vor der Fälligkeit abzugeben. Ansonsten kann es erst für die nächste Fälligkeit berücksichtigt werden.

Bei allen Gebührenschuldner, die uns bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung unter Angabe der Mandatsreferenznummer am Fälligkeitstag.

Sollten die Abschlüsse für das Jahr 2024 angepasst werden müssen (z.B. wegen Änderung der Personenzahl im Haushalt) melden Sie sich bitte auf dem Rathaus bei Frau Zollner (Tel. 0791/97087-14 oder veronika.zollner@untermuenkheim.de).

Kommt es bei der Jahresendabrechnung zu Widersprüchen, die auf fehlende bzw. zu späte Meldungen zurückzuführen sind, werden die notwendigen Korrekturen (Gutschriften) **erst bei der Jahresendabrechnung 2024 berücksichtigt!**

Hinweis zur Brauchwassernutzung bei Zisternen:

Alle Grundstückseigentümer, die Regenwasser aus einer Zisterne als Brauchwasser (z.B. für WC-Spülung, Waschmaschine u.a.)

nutzen, müssen für dieses Abwasser, das der Kläranlage zugeführt wird, eine Schmutzwassergebühr entrichten.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer, die die Brauchwassernutzung noch nicht bei der Gemeinde angemeldet haben, dies noch nachzuholen.

Hinweis zur Pool-Befüllung:

Bei Pool-Befüllungen ist nur noch dann eine Befreiung von der Abwassergebühr bei der Befüllung möglich, wenn das Poolwasser über einen geeichten Gartenzähler entnommen wird.

Die Befüllung des Pools muss daher **ausnahmslos** mit einem Gartenschlauch über die Hausinstallation erfolgen. Das entnommene Wasser wird über Ihren Wasserzähler (Gartenzähler) gemessen und abgerechnet.

Sollte ein solcher Zähler von Ihnen gewünscht sein, dann ist dies nach ordnungsgemäßem Einbau des Zählers (mit Zählernummer und Einbaudatum) formlos bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Nach Ablauf der Eichgültigkeit müssen Gartenwasserzähler auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers ausgetauscht werden.

Ist Ihr Poolwasser allerdings mit chemischen Zusatzstoffen (z.B. Pflege- und Reinigungsmittel, Chlor, Algenschutz und Flockungsmittel etc.) versetzt, dann ist eine Befreiung der Abwassergebühren nicht möglich.

Solches Wasser ist Schmutzwasser, das nicht ohne vorherige Behandlung und behördliche Erlaubnis ins Gewässer eingeleitet werden darf. Das gilt auch für das Versickern von Wasser aus Gartenpools auf dem eigenen Grundstück.

Der Regelentsorgungsweg ist daher der Schmutzwasserkanal und die Kläranlage, denn Chemie gehört nicht in den Garten oder ins Grundwasser.

Erhebung der Grundsteuer

Umschreibung der Grundsteuerakten beim Verkauf von Grundstücken

Wir möchten Sie auf den Ablauf der Grundsteuerumschreibung beim Verkauf von Grundstücken aufmerksam machen.

Beim Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken wird in vielen Fällen im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer und sonstigen öffentlichen Lasten zu bezahlen hat. Hierbei handelt es sich um eine „schuldrechtliche Regelung“, die **nur** zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat.

Die steuerrechtliche Umschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt stets durch das Finanzamt. Stichtag ist hierbei der 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Das bedeutet, dass bei einem Eigentumswechsel nach dem 01.01. erst ab dem folgenden Jahr der neue Eigentümer zur Grundsteuer veranlagt werden kann.

Wir können den Grundsteuerbescheid erst dann auf den neuen Eigentümer umschreiben, wenn das Finanzamt die sogenannte „Fortschreibung“ durchgeführt hat. Dieses vom Finanzamt durchgeführte „Fortschreibungsverfahren“ kann sich allerdings in Einzelfällen erheblich verzögern.

Wir sind bei der Steuererhebung an die Grundsteuerermessbescheide des Finanzamtes gebunden. Liegt uns im Falle des Verkaufes vom Grundstücken bis November des laufenden Jahres noch kein Grundsteuerermessbescheid für den neuen Eigentümer vor, erhält der frühere Eigentümer den Grundsteuerbescheid für das Folgejahr. Dies lässt sich leider nicht ändern, da wir nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes ohne das Finanzamt keine Änderungen an den Bemessungsdaten vornehmen dürfen. Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer sowie der Gemeindeverwaltung je einen Grundsteuerermessbescheid, aus dem sich die Änderung und die Fortschreibung der Bemessungsdaten ergibt. Auf Grund dieses Grundsteuerermessbescheides fertigen wir dann die Grundsteuerbescheide für den Eigentümerwechsel aus. Dem früheren Eigentümer werden die bis zum Zeitpunkt des Steuerübergangs laut Grundsteuerermessbescheid an die Gemeinde bezahlten Grundsteuerbeträge erstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt.

Sofern jedoch im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer ein früherer Zeitpunkt für den Steuerübergang entgegen der Festsetzung des Finanzamtes vereinbart wurde, muss dieser Teilbetrag direkt zwischen Verkäufer und Käufer verrechnet werden.

Da vonseiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Verwaltung darüber eingehen, dass die Grundsteuerbescheide noch an den früheren Eigentümer ergehen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehende Ausführung auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen, die von uns nicht umgangen werden kann und bitten um Verständnis.

Sie haben auch die Möglichkeit beim zuständigen Finanzamt unter Angabe Ihres Aktenzeichens nach dem Sachstand Ihres Vorgangs nachzufragen. Das Aktenzeichen für das betreffende Grundstück finden Sie auf Ihrem letzten Grundsteuerbescheid (84/XXX/XXXX/XXX/XXX/X).

Ihr Steueramt der Gemeinde Untermünkheim

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen. Die Betroffenen können jedoch der Übermittlung ihrer Daten bei folgenden Auskünften widersprechen:

Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde bedarf gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums ist nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes zulässig. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

Wer die Veröffentlichung seiner Alters- und Ehejubiläums nicht wünscht, hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Veröffentlichung seiner Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft die in § 42 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgemeinschaft übermitteln. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesell-

schaft angehören. Die Familienangehörigen können gem. § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Bundesmeldegesetz das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Datenübermittlung.

Ein Widerspruch ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.

Die Anträge erhalten Sie auf dem Rathaus Untermünkheim im Bürgerbüro, Hohenloher Str. 33, 74547 Untermünkheim.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bürgerbüro im Rathaus unter Tel. 0791/97087-10 wenden.



**Landratsamt Schwäbisch Hall
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Neue Regelungen für Halter von
Schweinen, Schafen und Ziegen zu
Meldungen in der HIT-Datenbank**

Seit dem 1. August 2023 sind Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen verpflichtet in der HIT-Datenbank innerhalb von 7 Tagen auch Abgangsmeldungen vorzunehmen.

Die Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen waren bisher nur zur Abgabe einer Stichtagsmeldung über den am 1. Januar vorhandenen Bestand sowie bei der Übernahme von Tieren zu Zugangsmeldungen in der HIT-Datenbank verpflichtet. Seit dem 1. August 2023 sind auch Abgangsmeldungen vorzunehmen. Bei den Abgangsmeldungen ist ausschließlich der Abgang lebender Tiere zu melden. Tod, Verendung, Tötung oder Schlachtung sind bei Schweinen, Schafen und Ziegen weiterhin nicht zu melden. Weitere Informationen zu den Meldeverpflichtungen können auf der Homepage des LKV Baden-Württemberg unter <https://lkvbw.de/tierkennzeichnung/kenn-aktuelles.html> abgerufen werden.

Das Eintragsrisiko für Geflügelpest bleibt hoch

Die Einhaltung von Biosicherheitsvorgaben in Geflügelbetrieben ist deshalb äußerst wichtig.

Bundesweit steigt der Nachweis der Geflügelpestausbüchre bei Wildvögeln wieder an. Zur Vermeidung des Eintrags des Geflügelpesterregers in die Geflügelhaltungen ist deshalb die Durchführung von Biosicherheitsmaßnahmen durch die Geflügelhalter zwingend erforderlich.

Jeder Geflügelhalter sollte, insbesondere bei Auslauf- oder Freilandhaltung, die Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags des Erregers in den Geflügelbestand überprüfen und wenn nötig optimieren. Zur Vermeidung von Ansteckung ist es besonders wichtig, jeden direkten oder indirekten Kontakt von gehaltenem Geflügel mit Wildvögeln soweit wie möglich auszuschließen.

Weitere Informationen können auf der Homepage des MLR Stuttgart unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutztiervesundheit/tiervesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/vogelgrippe/abgerufen> werden.

Aktuelle Informationen aus Ihrer Gemeinde
finden Sie hier im **Mitteilungsblatt!**

MEHR MITEINANDER SCHAFFEN

Mehr-Miteinander-Schaffen



Sich gegenseitig unterstützen, Gemeinschaft erleben und zusammen Ideen umsetzen.

Miteinander essen

Immer am letzten Dienstag im Monat von 12.00 - 14.00 Uhr gibt es ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus. Bitte um Anmeldung eine Woche vorher bei der Anlaufstelle.

Laufftreff

Herzliche Einladung zum miteinander Laufen, jeden Montag um 9.30 Uhr. Dauer: ca. eine Stunde. Der jeweilige Treffpunkt wird in der Kilian-App bekannt gegeben oder kann bei Dorle Schmid, Tel. 07944/2811, angefragt werden.

Markttreff

Ca. einmal im Monat, donnerstags während der Marktzeit, laden wir herzlich ein zum gemütlichen Zusammensein bei Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr. Die Termine werden im Rathausboten veröffentlicht.

Das Bürgerrufauto

Wir fahren Sie zu Zielen im Umkreis von 20 km, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Seniorenbus erreicht werden können.

Grüne Helfer

Wir helfen im Garten, wenn Sie anfallende Arbeiten nicht selbst oder mit Unterstützung aus Ihrem persönlichen Umfeld erledigen können.

Einkaufshilfe

Wir unterstützen Sie beim Besorgen Ihrer Lebensmittel, falls Sie dies vorübergehend nicht selbst erledigen können.

Was noch?

Unterstützung im Haushalt, bei der Kinderbetreuung, kleinere Reparaturen, Hilfe bei PC-Fragen und vieles mehr werden ebenfalls angeboten. Rufen Sie einfach an.

Bei allen Diensten handelt es sich um gelegentliche Unterstützung, deren Machbarkeit in Absprache mit unserer Anlaufstelle und den ehrenamtlichen Helfern abgestimmt wird. So erreichen Sie unsere Anlaufstelle:

Montag bis Freitag von 9.00 - 17.00 Uhr

Handy: 01590/4389494 oder über

das Festnetz 0791/970-8736

E-Mail: mehr-miteinander-schaffen@t-online.de

Mach mit!

Haben Sie Zeit und Lust, sich aktiv einzubringen? Sie sind herzlich willkommen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung der unterschiedlichen Aktivitäten besteht ein umfangreicher Versicherungsschutz.

„Miteinander essen“

Der Verein für Diakonie und Seelsorge und die Initiative Mehr-Miteinander-Schaffen laden zum nächsten gemeinsamen Mittagessen ein. Es findet am Dienstag, 30.01.2024 von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im ev. Gemeindehaus in Untermünkheim statt.

Eingeladen sind alle Bürger*innen der Gesamtgemeinde Untermünkheim.

Es gibt zwei Speisen zur Auswahl (siehe nachstehend). Wer möchte, kann nach dem Essen noch eine Tasse Kaffee trinken. Für das Essen gibt es keinen festen Preis, jeder spendet soviel er möchte.

Eine Anmeldung ist bis Montag, 22.01.2024 erforderlich, bei der Anlaufstelle von Mehr-Miteinander-Schaffen unter 0791/97087-36 oder info@mehr-miteinander-schaffen.de.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein.

Speiseplan:

- Spaghetti Bolognese mit Reibekäse, Salat und Obst
- Kartoffeltaschen mit Frischkäsefüllung, Schnittlauchsauce, Reis, Salat und Obst

FEUERWEHRNACHRICHTEN

Termine

Fr., 19.01. Zugversammlung 2. Zug, Übungsbeginn: 1. + 2. Zug 20.00 Uhr

Fr., 26.01. JHV, Übungsbeginn: 19.30 Uhr

FÜR UNSERE LANDWIRTE

Hofübergabeseminar am Samstag, 03.02.2024

Der Verband der Landwirte im Nebenberuf Baden-Württemberg e.V. in Kooperation mit der Fritz-Strempfer-Bauernschule e.V. laden alle Mitglieder und Interessierte zum Hofübergabeseminar ein. Das Seminar richtet sich vor allem an bäuerliche landwirtschaftliche Betriebe. Es werden u. a. die steuerlichen Gesichtspunkte der Hofübergabe/-aufgabe von Steuerberater Markus Köger und die rechtlichen Gesichtspunkte von Rechtsanwältin Carmen Look aufgezeigt. Weiter werden die Themen außerfamiliäre Hofübergabe und landwirtschaftliche Sozialversicherungen zur Hofübergabe vorgestellt. Beginn 14.00 Uhr. Veranstaltungsort: Festsaal der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall, Raiffeisenstraße 12, 74523 Schwäbisch Hall-Hessental. Unkostenbeitrag: 30,- € pro Person, je weiteres Familienmitglied 15,- €. Nähere Infos und Anmeldung bei Gerhard Stirnkorb, Tel. 07935/8486 oder Albrecht Löblein, Tel. 07932/224, loeblein-eichhof@t-online.de

Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V. Einladung zum 7. Hohenloher Bauerntag an Lichtmess

Unsere Bauern – Unser Land!

Frieden unter den Menschen - Frieden mit der Natur!
Zünftige Blasmusik mit den Fronroter Musikanten

Programm:

11.30 Uhr Saalöffnung

12.30 Uhr Mittagessen / nachmittags Kaffee & Hefezopf

13.30 Uhr Eröffnung

13.45 Uhr Andacht mit Pfarrer Dr. Albrecht

14.15 Uhr Rudolf Bühler, Gründer & Vorsitzender BESH

15.00 Uhr Sarah Wiener, MP EU Autorin & Fernsehköchin

15.45 Uhr Prof. Dr. Hubert Weiger, Ehrenpräsident BUND

16.30 Uhr Friedlinde Gurr-Hirsch, Staatssekretärin a.D.

Termin: Freitag, 02.02.2024, 13.30 Uhr,

Einlass 11.30 Uhr, Mittagessen 12.30 Uhr, Essen & Trinken frei, Spende erwünscht.

Gemeindehallen Wolpertshausen

Kuno-Haberkern-Str. 7, 74549 Wolpertshausen

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall

116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)

Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall

Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Zentrale Notfallpraxis Crailsheim

Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

HNO-Notfallpraxis

HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8
Telefon: 116 117
Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (durchgehend besetzt)

Apothekenbereitschaft

Johannes-Apotheke Künzelsau

von 19.01.2024, 8.30 Uhr bis 20.01.2024, 8.30 Uhr
Hauptstr. 54, 74653 Künzelsau
Tel. 07940/82 12, www.Johannes-Apotheke-kuenzelsau.de

Teurershof-Apotheke

von 20.01.2024, 8.30 Uhr bis 21.01.2024, 8.30 Uhr
Teurerweg 52, 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791/49398220, www.teurershof-apotheke-app.de

MediKÜN-Apotheke Künzelsau

von 21.01.2024, 8.30 Uhr bis 22.01.2024, 8.30 Uhr
Stettenstr. 30, 74653 Künzelsau
Tel. 07940/931140, www.medikuen-apotheke.de

Hebammenbereitschaft

20./21.01. Christa Autenrieth, Tel. 07976/8282

Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da. Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können. In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden. Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Patientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).